

Satzung des Deutschen Aktieninstituts

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Aktieninstitut e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Position Deutschlands als Standort für Finanzdienstleistungen im internationalen Wettbewerb zu stärken, zur Weiterentwicklung der maßgeblichen Rahmenbedingungen beizutragen und die Unternehmensfinanzierung in Deutschland zu verbessern, insbesondere
 - bei der Gestaltung eines integrierten europäischen Finanzmarktes mitzuwirken,
 - die Aktie und andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung im Interesse einer verbesserten Kapitalbasis der Unternehmen und einer breiteren Eigentumsstreuung zu fördern und
 - die Standortfaktoren für Finanzdienstleistungen zu optimieren.
2. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Firmenmitglieder bestimmen den Charakter des Vereins als Berufsverband.
 - a. Aktiengesellschaften, Wirtschaftsunternehmen anderer Rechtsformen sowie Verbände und Institutionen können ordentliche Firmenmitglieder werden.
 - b. Als außerordentliche (fördernde) Firmenmitglieder können auch andere Organisationen aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Natürliche Personen können als Einzelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit, ihres Berufes oder ihrer Teilnahme am Wirtschaftsleben geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform und dessen Annahme durch das Präsidium.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
6. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das Präsidium
3. der/die Geschäftsführer
4. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, sowie aus kooptierten Mitgliedern. Der Vorstand bleibt bei Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, dass er vorzeitig zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung durch Entziehung des Vertrauens abberufen wird. Darüber hinaus kann das Präsidium jederzeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand kooptieren, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands; insbesondere für den Fall, dass Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, kann das Präsidium an ihrer Stelle neue Mitglieder kooptieren. Eine solche Kooptation gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
2. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Anwesenheit genügt die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Die Mitglieder des Vorstandes können Stimmbotschaften in Textform erteilen.
3. Der Vorstand legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.

4. Darüber hinaus obliegen ihm
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung.
 - die Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
 - die Vorlage des Entwurfs für den 2-Jahres-Etat sowie des Beschlussvorschlags für die Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung.
 - die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
5. Der Vorschlag für den 2-Jahres-Etat und die Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederversammlung spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen 2-Jahreszeitraumes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7 Präsidium

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, das aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Das Präsidium führt die Geschäfte des gesamten Vereins, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Es ist an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums sind zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
2. Der Vorstand wählt aus der Mitte des Präsidiums einen Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Dem Präsidenten obliegt der laufende Kontakt mit der Geschäftsführung und – gemeinsam mit der Geschäftsführung – die Vorbereitung der Vorstands- und Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlung.
3. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Anwesenheit genügt die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Die Mitglieder des Präsidiums können Stimmbotschaften in Textform erteilen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Das Präsidium bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, gehört dieser dem Vorstand als kooptiertes Mitglied an. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kooptiert das Präsidium einen von ihnen in den Vorstand.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. In diesem Rahmen nimmt sie Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahr, insbesondere:
 - Buch-, Kassen- und Kontenführung,
 - Personalverantwortung und -verwaltung,
 - Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins,
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Mitgliedschaften an Unternehmen und Vereinen, deren Ziele dem Satzungszweck des Deutschen Aktieninstituts entsprechen und deren Summe eine Gesamthöhe von 60.000,- Euro pro Jahr nicht übersteigt,
 - Verwaltung der vorgenannten Mitgliedschaften und Beteiligungen.
4. Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Satzung, an das von der Mitgliederversammlung beschlossene Budget sowie die Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums gebunden.
5. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs sind der/die Geschäftsführer besondere/r Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vom Präsidium überwacht. Für wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen ist das Präsidium zuständig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind mindestens alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen; darüber hinaus kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Verhinderungsfalle – durch einen Vizepräsidenten in Textform unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder – im Verhinderungsfalle – durch einen Vizepräsidenten geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Firmenmitglied eine Stimme.
3. Die Mitglieder können sich durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen oder Stimmbotschaften erteilen.
4. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt – sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des 2-Jahres-Etats und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Präsidiums kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Die Pflicht zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung wird hiervon nicht berührt.
2. Ein Vorschlag gilt als im Wege der schriftlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte oder im Falle satzungsändernder Beschlüsse drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier

Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen zugestimmt haben. Andernfalls gilt er als abgelehnt.

3. Ein Vorschlag gilt als im Wege der schriftlichen Beschlussfassung des Vorstands oder des Präsidiums angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der dem jeweiligen Organ angehörenden Mitglieder drei Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen zugestimmt haben. Andernfalls gilt er als abgelehnt.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

1. Die Ausgaben des Vereins einschließlich der Kosten der Geschäftsführung werden von den Mitgliedern durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge und durch mit seiner Tätigkeit erzielten Einnahmen gedeckt.
2. Die Mitgliederversammlung legt im Rahmen einer Beitragsordnung die Mitgliedsbeiträge fest. Die Beitragsordnung kann hierbei Mindest- und Höchstbeiträge vorsehen.
3. Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen einen geringeren Beitrag festsetzen; hierüber ist das Präsidium in geeigneter Weise zu unterrichten.
4. Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, gegenüber einzelnen Mitgliedern mit deren Einwilligung höhere Beiträge festzusetzen. Die Festsetzung ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Mitglied zu erklären. Auch vereinbarte höhere Beiträge berechtigen das jeweilige Mitglied nicht zur Inanspruchnahme von besonderen Leistungen des Deutschen Aktieninstituts e.V.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des Deutschen Aktieninstituts e.V. am 21. April 2015 beschlossen.